

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 5 A 33/19 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

Kopie an Matz: Stellungn.	WW:
EINGEGANGEN	
14. FEB. 2020	
Dr. Christoph Kunz Rechtsanwalt	
Kopie an Matz: Identifiz. Zahlun.	Kopie an Matz: Rechtsgr.

Anonymisierte Kopie festgesetzt
Klägers *M. Sinner*

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau,
(- 138/18 KU09 -)

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, (- [REDACTED] -423 -)

Beklagte,

w e g e n

Asylrechts
(hier: Afghanistan)

hat das Verwaltungsgericht Halle - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 6. Februar 2020 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Nuckelt als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Februar 2019 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Hilfsweise begehrt er die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistans. 6

Er ist afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volkszugehörigkeit schiitischer Religionszugehörigkeit. Eigenen Angaben zufolge verließ er sein Heimatland am 2. März 2016 und reiste er am 6. Juni 2016 in das Gebiet der Beklagten ein.

Am 13. September 2016 beantragte der Kläger beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) Asyl. Dabei trug er im Rahmen seiner persönlichen Anhörung am 10. Januar 2017 insbesondere vor, er sei im Iran geboren worden und habe sein gesamtes Leben mit seiner Familie in einem angemieteten zweistöckigen Haus in [REDACTED] gelebt. In Afghanistan lebe lediglich noch eine Tante väterlicherseits; er wisse jedoch nicht wo. Die Schule habe er sieben Jahre besucht und anschließend mit seinem Vater gearbeitet, der selbständig gewesen sei. Den Iran habe er verlassen, weil sie in [REDACTED] wie in einem Gefängnis ohne Wände gelebt hätten. Auch habe es wegen seiner afghanischen Staatsangehörigkeit Probleme in der Schule gegeben.

Mit Bescheid vom 17. Februar 2017 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidären Schutzstatus ab. Zugleich stellte es fest, dass das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 AufenthG vorliege, da sich der minderjährige Kläger ohne familiären Rückhalt in Afghanistan keine Lebensgrundlage aufbauen könne.

Am 30. Oktober 2018 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein, da sich die Sachlage seit der positiven Entscheidung verändert habe. Der Kläger sei ein gesunder, arbeitsfähiger junger Mann, der sich durch einfache und gegebenenfalls befristete Tä-

tigkeiten zumindest eine Lebensgrundlage schaffen könne. Auch wenn er mehrere Jahre nicht in Afghanistan gelebt habe, werde er sich dort zurechtfinden als junger Mann, der in den vergangenen Jahren vielfältige Lebenserfahrungen – vorrangig in Deutschland – gesammelt und sich hier zurechtgefunden habe. Trotz schwieriger Lebensumstände in Afghanistan werde er seinen Lebensunterhalt sicherstellen und nicht der Existenzvernichtung ausgesetzt sein.

Mit Schreiben vom 7. November 2018, das dem Kläger am 10. November 2018 zugestellt wurde, informierte das Bundesamt über den beabsichtigten Widerruf. Die Sachlage habe sich beim Kläger entscheidungserheblich verändert; dieser sei nun volljährig. Bei volljährigen, gesunden, arbeitsfähigen Männern sei im Regelfall davon auszugehen, dass in Afghanistan auch ohne ein familiäres oder anderes Netzwerk die Erlangung eines Existenzminimums aus eigener Kraft – gegebenenfalls durch einfache und befristete Tätigkeiten – möglich sei.

In seiner diesbezüglichen Stellungnahme wies der Prozessbevollmächtigte des Klägers unter Bezugnahme auf Atteste des [REDACTED] Klinikums [REDACTED] vom [REDACTED] 2017, des Städtischen Klinikums [REDACTED] vom [REDACTED] 2017 sowie des Herrn Dr. [REDACTED] vom [REDACTED] 2018 auf gesundheitliche Probleme des Klägers hin.

Mit Bescheid vom 20. Februar 2019, der dem Kläger am 27. Februar 2019 zugestellt wurde, widerrief das Bundesamt das mit Bescheid vom 17. Februar 2017 festgestellte Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG und stellte es fest, dass das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG nicht vorliege.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG lägen nicht mehr vor, weshalb die Feststellung gemäß § 73c Abs. 2 AsylG zu widerrufen sei. Für den Kläger sei keine drohende Gefahrenlage bei einer Rückkehr nach Afghanistan mehr anzunehmen. Dieser könne als volljähriger und gesunder junger Mann ohne Unterhaltslasten im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan auch ohne familiäres Netzwerk durch Gelegenheitsarbeiten wenigstens ein kleines Einkommen erzielen und sich zumindest ein Leben am Rand des Existenzminimums finanzieren und sich allmählich wieder in die afghanische Gesellschaft integrieren. Die bescheinigten Hautprobleme hinderten nicht seine Erwerbstätigkeit in Afghanistan. Er sei zwar Iran, damit jedoch in einer islamisch geprägten Umgebung aufgewachsen und spreche die afghanische Landessprache Dari. Auch verfüge er über eine gewisse Schulbildung und habe er sich im Bundesgebiet in einer ihm fremden Umgebung Fähigkeiten und Kompetenzen angeeignet, durch die er sich von der Masse gering oder nicht qualifizierter junger afghanischer Männer abhebe. Die hier erlangte Qualifikation des Hauptschulabschlusses dürfe ihm die Eingliederung in den Arbeitsmarkt sowie Existenzsicherung erleichtern. Die medizinischen

Befunde bescheinigten auch keine schwerwiegende oder gar lebensbedrohliche Erkrankung im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG.

Mit seiner am 8. März 2019 erhobenen Klage trägt der Kläger vor, es sei zweifelhaft, ob die Beklagte in dem angefochtenen Bescheid der Tatsache, dass er durchgängig im Iran aufgewachsen sei und das Land seiner Staatsangehörigkeit überhaupt nicht kenne, hinreichende Bedeutung beigemessen habe. Von seinen Angehörigen sei lediglich eine Tante väterlicherseits in Afghanistan, zu der er keinen Kontakt habe. Zudem habe sich die sozioökonomische Situation in den Großräumen Herat, Kabul und Mazar-e-Sharif in den letzten Jahren eher verschlechtert (vgl. ACCORD „Afghanistan: Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e-Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010 bis 2018“ vom 7. Dezember 2018; EASO vom 1. April 2019).

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 20. Februar 2019 aufzuheben,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass in seiner Person ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG bezüglich Afghanistans vorliegt und den Bescheid des Bundesamtes vom 20. Februar 2019 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung. Ergänzend macht sie geltend, beim Kläger sei unter Abwägung seiner besonderen persönlichen Umstände davon auszugehen, dass er sich als junger, gesunder Mann ein Existenzminimum in Afghanistan aufbauen könne. Er verfüge über eine siebenjährige Schulausbildung. Auch wenn sich seine gesamte Familie im Iran aufhalte, sei es ihm zuzumuten, sich seinen Lebensunterhalt in Afghanistan zu verdienen. Er werde 20 Jahre alt und habe mit seinem Vater im Iran als selbständiger Handwerker gearbeitet. Er habe die Strapazen und Unvorhersehbarkeiten auf seiner Flucht nach Deutschland als damals gerade 16-Jähriger ganz allein bewältigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die durch Hinweis des Gerichts in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel zur Lage in Afghanistan Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Kammer kann durch die Einzelrichterin entscheiden, weil der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG mit Beschluss der Kammer vom 7. Oktober 2019 auf die bestellte Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen wurde.

Die Klage hat Erfolg.

Sie ist zulässig, insbesondere als Anfechtungsklage hinsichtlich des Hauptantrages sowie Verpflichtungsklage hinsichtlich des Hilfsantrages statthaft.

Die Klage ist auch begründet; bereits der Hauptantrag hat Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 20. Februar 2019, mit dem das Bundesamt das in seinem Bescheid vom 17. Februar 2017 festgestellte Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG widerrufen hat, ist zum gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG jetzt maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist § 73c Abs. 2 AsylG. Danach ist die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Dies erfordert die Feststellung einer derartigen Veränderung der Sachlage, dass die Voraussetzungen für das festgestellte Abschiebungshindernis – hier nach § 60 Abs. 5 AufenthG – entfallen sind. § 73c Abs. 2 AsylG verlangt dabei eine beachtliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse. Durch neue Tatsachen muss sich eine andere Grundlage für die Gefahrenprognose bei dem jeweiligen Abschiebungsverbot ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. September 2011 – 10 C 24.10 – juris, Rdnr. 16). Sind danach die tatsächlichen Voraussetzungen für das konkret festgestellte Abschiebungsverbot entfallen, ist zudem zu prüfen, ob nationaler zielstaatsbezogener Abschiebungsschutz aus anderen Gründen besteht (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 3. März 2016 – 13 A 1828/09.A – juris, Rn. 36). Danach hat das

Gericht im Anfechtungsprozess gegen den Widerruf von Abschiebungsschutz nach nationalem Recht den Widerrufsbescheid umfassend auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen und dabei auch vom Kläger nicht geltend gemachte Anfechtungsgründe sowie von der Behörde nicht geltend gemachte Widerrufsgründe einzubeziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2015 – 1 C 2.15 – juris, Rn. 14).

In Anwendung dieser Grundsätze lässt sich vorliegend nicht feststellen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen des mit Bescheid des Bundesamtes vom 17. Februar 2017 festgestellten Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG entfallen sind, das heißt dass dem Kläger unter Berücksichtigung der allgemeinen humanitären Verhältnisse in Afghanistan nunmehr eine Sicherung seiner Grundbedürfnisse möglich erscheint und seine Rückführung nach Afghanistan keine erniedrigende oder unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK mehr nach sich zieht. Allein der von der Beklagten angeführte Umstand des Eintritts seiner Volljährigkeit genügt nicht, um das Bestehen neuer Tatsachen anzunehmen, die eine veränderte Grundlage für die Gefahrenprognose im Hinblick auf das festgestellte Abschiebungsverbot geschaffen haben.

Wann eine Gefahrenlage auf Grund der humanitären Bedingungen in Afghanistan zu einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 i.V.m. Art. 3 EMRK führt, hängt unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse in Afghanistan von der persönlichen Situation des Klägers ab. Diese wird wiederum durch eine Vielzahl einzelfallbezogener Kriterien bestimmt, zum Beispiel seine Schul- und Ausbildung, seine berufliche Qualifikation, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, sein Geschlecht, seinen Familienstand, Alter und Betreuungsbedarf seiner Kinder, Vorhandensein eines familiären Netzwerkes und seine wirtschaftliche Situation (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschlüsse vom 24. Oktober 2018 - 3 L 393/18 - juris, Rdnr. 5, und vom 14. Januar 2019 - 3 L 442/18 -).

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs erscheint es nicht ausgeschlossen, dass dem Kläger unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation und der aktuellen Erkenntnislage zu Afghanistan auch weiterhin im Fall seiner Rückkehr in sein Heimatland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht, weil er aufgrund der dort vorherrschenden, schlechten humanitären Verhältnisse voraussichtlich nicht zur Sicherung seines Existenzminimums in der Lage sein wird.

Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes verschlechtert sich die humanitäre Lage in Afghanistan. Das rapide Bevölkerungswachstum von rund 2,4 % im Jahr ist nach der Sicherheitslage die zentrale Herausforderung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes. Sie macht es dem afghanischen Staat nahezu unmöglich, alle Grundbedürfnisse der Bevölkerung angemessen zu befriedigen. Ein selbsttragendes Wirtschaftswachstum ist kurzfristig nicht in Sicht. Die hohe Arbeitslosigkeit wird verstärkt durch vielfältige Naturkatastrophen. Die Versorgungslage für Rückkehrer aus

dem westlichen Ausland, aus Pakistan und Iran ist nach wie vor schwierig. Der Mangel an Arbeitsplätzen, unter anderem in Kabul, Herat und Mazar-e Sharif, stellt für den Großteil der Rückkehrer die größte Schwierigkeit dar. Der Zugang zu Arbeit und Wohnraum funktioniert in Afghanistan im Wesentlichen über Kontakte, Netzwerke oder Bestechung (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan (Stand: Juli 2019), 2. September 2019, S. 27 ff.; Amnesty International, Antwort auf Anfrage des VG Wiesbaden vom 5. Februar 2018, S. 50 ff.).

Auch nach der Erkenntnislage des UNHCR in den Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfes afghanischer Asylsuchender vom 30. August 2018 ist Voraussetzung für die Zumutbarkeit der Neuansiedlung in Afghanistan insbesondere, dass der Asylantragsteller in dem Neuansiedlungsgebiet Zugang zu einem Unterstützungsnetzwerk durch Mitglieder seiner (erweiterten) Familie oder durch Mitglieder ihrer größeren ethnischen Gemeinschaft hat und diese willens und in der Lage sind, den Schutzsuchenden tatsächlich zu unterstützen. Die einzige Ausnahme von dem Erfordernis der externen Unterstützung stellen nach Auffassung von UNHCR alleinstehende, leistungsfähige Männer und verheiratete Paare im erwerbsfähigen Alter ohne besondere Gefährdungsfaktoren dar. Diese Personen können unter bestimmten Umständen ohne Unterstützung von Familie und Gemeinschaft in städtischen und halbstädtischen Gebieten leben, die die notwendige Infrastruktur sowie Lebensgrundlagen zur Sicherung der Grundversorgung bieten und die unter der tatsächlichen Kontrolle des Staates stehen (UNHCR, UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, vom 30. August 2018, S. 124 f.). Die sich abzeichnenden humanitären Verhältnisse gebieten eine kritische Einzelfallprüfung, ob die Sicherung des Existenzminimums erwartet werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist die angeführte Begründung in dem streitgegenständlichen Bescheid, der Kläger sei nunmehr volljährig und könne sich auch ohne ein familiäres Netzwerk in Afghanistan eine Existenzgrundlage sichern, nicht überzeugend. Es erscheint vielmehr nicht ausgeschlossen, sondern möglich, dass ihm auch weiterhin in Afghanistan, auch in den Großstädten, eine unangemessene und unmenschliche Behandlung droht. Er gehört zwar zum Personenkreis der alleinstehenden arbeitsfähigen jungen Männer. Jedoch verbrachte er sein gesamtes Leben bis zu seiner Flucht in das Bundesgebiet im Iran, das heißt er wurde ausschließlich im Iran und – während der vergangenen dreieinhalb Jahre – im Bundesgebiet sozialisiert. Er verfügt nicht über ein familiäres Netzwerk in Afghanistan, das ihm bei der Reintegration in die afghanische Gesellschaft behilflich sein könnte. Weitere Schwierigkeiten drohen daraus zu resultieren, dass der Kläger die Landessprache Dari weder lesen noch schreiben kann und seine mündliche Ausdrucksweise stark beeinflusst ist durch das im Iran gesprochene Farsi. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan dürfte er deshalb auf Sprachbarrieren treffen. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass ihm noch erhebliches Vermögen in Deutschland oder Afghanistan für die *Gewährleistung seines Existenzmi-*

nimums zur Verfügung steht oder er auf andere Weise als durch Erzielung von Erwerbseinkommen seine Existenz in Afghanistan sichern könnte. Es erscheint damit zumindest fraglich, ob er sich im Fall seiner Rückkehr nach Afghanistan unter Berücksichtigung des angespannten Arbeits- und Wohnungsmarktes im Herkunftsland aufgrund der vorgenannten erschwerenden Umstände ein Leben am oberen Rand des Existenzminimums finanzieren und allmählich in die afghanische Gesellschaft integrieren können wird.

Lässt sich bei diesem Sach- und Streitstand nicht feststellen, dass die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK aufgrund der humanitären Bedingungen in Afghanistan für den Kläger unter das erforderliche Maß der beachtlichen Wahrscheinlichkeit gesunken ist, geht dies nach den allgemeinen Grundsätzen zu Lasten der Beklagten. Diese trägt die materielle Beweislast für das Vorliegen der Widerrufsvoraussetzungen im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, das heißt hier für das Vorliegen einer beachtlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse dergestalt, dass im Fall einer Rückkehr des Klägers nach Afghanistan für diesen eine existenzbedrohende Lage nicht mehr beachtlich wahrscheinlich ist.

Der Hilfsantrag ist vom Gericht nicht zu prüfen, da die Klage hinsichtlich des Hauptantrages bereits Erfolg hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben,
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen,
3. in Abgabenangelegenheiten auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. in Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO (in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen und zum 01. Januar 2018 in Kraft getretenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) eingereicht werden.

Dr. Nuckelt

Beglaubigt:
Halle, den 13.02.2020

(elektronisch signiert)
Gaudig, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle